



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Druck: Druck&Media GmbH, 96317 Kronach

B 1273

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

23

28.07.2003

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 66 | Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen einschließlich Umstellung auf den Euro | 69 | Stadt Kronach : Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung, Abstufung, Aufstufung und Einziehung von Straßen- und Wegen im Stadtteil G u n d e l s d o r f |
| 67 | Nutzungsänderung der Zecherhalle in Neukenroth - Öffentliche Nachbarbeteiligung – | | |
| 68 | Landratsamt Coburg: Verordnung über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) im Steinachtal | 70 | Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht August 2003 |

360-642/2-113/03

66

22.07.2003

§ 1

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

Verordnung

des Landratsamtes Kronach zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen einschließlich Umstellung auf den Euro

vom 22. Juli 2003

1. Interessengemeinschaft Häusles

Die Verordnung des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle auf Fl.Nr. 474 Gemarkung Leutendorf zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles der Gemeinde Mitwitz – Betreiber: Reinhold und Frieda Hofmann, Häusles 3, Mitwitz – vom 09.01.1991 (Lkr.ABl. Nr. 3 vom 21.01.1991), jetzt Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Alfred Hofmann, Häusles 3, Mitwitz, wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

(2) In § 7 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

2. Freistaat Bayern

Die Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mitwitz, Gemarkung

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I Seite 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende Verordnung:

kung Neundorf, Landkreis Kronach, für die künftige öffentliche Wasserversorgung; Träger Freistaat Bayern, vom 21.01.1987 (Lkr.ABl. Nr. 8 vom 19.02.1987) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
- (2) In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. Markt Küps

Die Kreisverordnung zum Schutze der Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Krebsbachgruppe", Sitz: Theisenort, jetzt Markt Küps, und des Marktes Küps vom 16.03.1962 (LKr.ABl. Nr. 12 vom 22.03.1962, i. d. F. der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 04.09.1984 (Lkr.ABl. Nr. 37 vom 13.09.1984) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3, A, Nr. 1, Buchst. e) werden vor dem Wort „Kulturveränderungen“ die Worte „im Fassungsbereich für den Tiefbrunnen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a)“ eingefügt.
- (2) § 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

„Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.“

4. Markt Mitwitz

Die Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach, vom 30.11.1987 (Lkr.ABl. Nr. 50 vom 10.12.1987) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
- (2) In § 8 Absatz 2 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Kronach, 22.Juli 2003

Landratsamt

Marr

Landrat

Nutzungsänderung der Zecherhalle in Neukenroth - Öffentliche Nachbarbeteiligung -

Bauvorhaben: Nutzungsänderung Zecherhalle
Bauort: Stockheim, Am Schwarzenbach 4 a
Gemarkung: Neukenroth
Flur-Nrn: 562, 563

Der Volkstrachtenverein Zechgemeinschaft Neukenroth, vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Edmund Sprenger, Neukenroth, Rosenau 18, 96342 Stockheim, hat beim Landratsamt Kronach die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung der Zecherhalle für Sonderveranstaltungen (Anbau einer Lärmschleuse, Einbau einer Lüftungsanlage, Erweiterung der Parkplätze) beantragt. Der Gemeinderat in Stockheim hat das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt.

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens hat die Bauherrin gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gebeten, die Nachbarbeteiligung in öffentlicher Form durchzuführen. Die untere Bauaufsichtsbehörde entspricht diesem Antrag und weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

1. Die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn haben die Möglichkeit, die Verfahrensakten im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 4. Stock, Zimmer Nr. 406, während der allgemeinen Öffnungszeiten vom 01.08. bis einschließlich 01.09.2003 einzusehen.
2. Gleichzeitig können die Beteiligten während dieser Zeit im Zimmer Nr. 406 des Landratsamtes auch Einwendungen vorbringen.
3. Nach Ablauf des 01.09.2003 sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Abschließend informiert die untere Bauaufsichtsbehörde auch noch darüber, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kronach, 22.07.2003

Landratsamt

I. A.

Schaller

Oberregierungsrat